



Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Grünhain – Beierfeld vom 07. November 2005 (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) in Verbindung mit Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1994, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Grünhain – Beierfeld am 08.06.2009 mit der Beschluss-Nr.: 2009/822/61 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Grünhain – Beierfeld sowie der sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren aus Abs. 1 werden in einem gesonderten Verzeichnis für den kommunalen Friedhof Grünhain, den kommunalen Friedhof Waschleithe und für die Friedhofsfeierhalle Beierfeld festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind unterteilt in:
 - Grundgebühr
 - Nutzungs- und Unterhaltungsgebühr
 - Anlagegebühr
 - Benutzung der Feierhallen
 - Verwaltungsgebühren
- (3) Diese werden erhoben für:
 - Erdbestattungen
 - Urnenbeisetzungen
 - Umbettungen
 - Nachbelegungen
 - Ausbettungen
 - Verlängerung des Grabrechts
 - Feierhallenbenutzung
 - Schauzellenbenutzung außerhalb der Trauerfeier
 - Auflösung von Grabstellen
 - Friedhofsunterhaltung

- (4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt
 - b) wer gem. § 10 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) für die Bestattung verantwortlich ist
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat oder wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts; im Übrigen mit der Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe, dessen Einrichtungen und der sonstigen damit verbundenen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebühren

- (1) Für jede Benutzung der kommunalen Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Gebührenverzeichnissen der Anlagen 1 - 3, welche Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 6 Überführungs- und Umbettungsgebühren

- (1) Bezüglich einer Überführung und den daraus entstehenden Gebühren haben sich die Angehörigen des Verstorbenen an ein Bestattungsinstitut zu wenden.
- (2) Die Gebühren für Umbettungen und Wiederbestattungen werden im Bedarfsfall nach Aufwand berechnet.

§ 7 Grabräumungsgebühren

- (1) Kommen die Verantwortlichen nach § 10 SächsBestG ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofspersonal ausgeführt werden, so werden dafür Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.
- (2) Die Beantragung hierzu muss vor der Inanspruchnahme der Einrichtung erfolgen.

§ 9 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:
 - die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Beierfeld vom 10. April 1995 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Beierfeld vom 10. März 1998
 - die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den kommunalen Gemeindefriedhof Waschleithe vom 30. Januar 1991
 - das Gebührenverzeichnis zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Grünhain vom 16. April 1996 sowie die 1. Änderungssatzung zum Gebührenverzeichnis zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Grünhain vom 26. November 1996

Grünhain – Beierfeld, den 09. Juni 2009

Rudler
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Grünhain – Beierfeld

Feierhalle Beierfeld

- | | | |
|----|--------------------------|------------|
| 1. | Benutzung der Feierhalle | 280,00 EUR |
|----|--------------------------|------------|

Anlage 2
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Grünhain – Beierfeld

Friedhof Grünhain

1.	Benutzung der Feierhalle Grünhain	210,00 €
2.	Grabgebühren einer Sargbestattung / Einzelgrab	
	a) Grabherstellungsgebühr	400,00 €
	b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.100,00 €
3.	Für Erddoppelgräber werden die Gebühren entsprechend verdoppelt	
4.	Grabgebühren für Urnen	
	a) Grabherstellungsgebühr	150,00 €
	b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	400,00 €
5.	Für Urnendoppelstellen werden die Grabgebühren entsprechend verdoppelt	
6.	Die Bestattungsgebühr für Kindergräber werden von 0 – 3 Jahren mit 30 %, 3 – 12 Jahren mit 50 % der kalkulierten Grabherstellungsgebühr erhoben	
7.	Urnenehrenhain	
	a) Grabherstellungsgebühr	150,00 €
	b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	400,00 €
	c) Anlage- und Pflegegebühr	1.000,00 €
8.	Stille Wiese / Erdbestattung	
	a) Grabherstellungsgebühr	400,00 €
	b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.000,00 €
	c) Anlage- und Pflegegebühr	1.000,00 €
9.	Auflösung von Grabstellen	
	a) mit Entsorgung Grabstein	70,00 €
	b) ohne Entsorgung Grabstein	60,00 €
10.	Ausgrabung von Urnen zum Versand	80,00 €
11.	Nachlösegebühren	
	Für die Verlängerung der Lösezeit an Grabstellen werden jährlich folgende Gebühren erhoben:	
	a) Sargbestattung Reiheneinzelgrab	55,00 €
	b) Sargbestattung Doppelgrab	110,00 €
	c) Einzelgrab Urne	40,00 €
	d) Doppelgrab Urne	80,00 €
12.	Verwaltungsgebühren	
	a) Berechtigungsschein für Gewerbetätigkeit auf dem Friedhof pro Jahr	30,00 €
	b) Denkmalgenehmigungsgebühr pro Grabstein	30,00 €

Anlage 3
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Grünhain – Beierfeld

Friedhof Waschleithe

1.	Benutzung der Feierhalle Waschleithe	90,00 €
2.	Grabgebühren einer Sargbestattung / Einzelgrab	
	a) Grabherstellungsgebühr	400,00 €
	b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.100,00 €
3.	Für Erddoppelgräber werden die Gebühren entsprechend verdoppelt	
4.	Grabgebühren für Urnen	
	a) Grabherstellungsgebühr	150,00 €
	b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	400,00 €
5.	Für Urnendoppelstellen werden die Grabgebühren entsprechend verdoppelt	
6.	Die Bestattungsgebühr für Kindergräber werden von 0 – 3 Jahren mit 30 %, 3 – 12 Jahren mit 50 % der kalkulierten Grabherstellungsgebühr erhoben	
7.	Urnenehrenhain	
	a) Grabherstellungsgebühr	150,00 €
	b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	400,00 €
	c) Anlage- und Pflegegebühr	1.000,00 €
8.	Stille Wiese / Erdbestattung	
	a) Grabherstellungsgebühr	400,00 €
	b) Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.000,00 €
	c) Anlage- und Pflegegebühr	1.000,00 €
9.	Auflösung von Grabstellen	
	a) mit Entsorgung Grabstein	70,00 €
	b) ohne Entsorgung Grabstein	60,00 €
10.	Ausgrabung von Urnen zum Versand	80,00 €
11.	Nachlösegebühren	
	Für die Verlängerung der Lösezeit an Grabstellen werden jährlich folgende Gebühren erhoben:	
	a) Sargbestattung Reiheneinzelgrab	55,00 €
	b) Sargbestattung Doppelgrab	110,00 €
	c) Einzelgrab Urne	40,00 €
	d) Doppelgrab Urne	80,00 €
12.	Verwaltungsgebühren	
	a) Berechtigungsschein für Gewerbetätigkeit auf dem Friedhof pro Jahr	30,00 €
	b) Denkmalgenehmigungsgebühr pro Grabstein	30,00 €